

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 8/2015

Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen gewährleisten

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der Schulung der Wahlvorstände und Wahlhelfer für die Landtagswahlen 2016 auf alle Möglichkeiten der Hilfestellung beim Wahlakt für Menschen mit Behinderungen gemäß Wahlgesetz § 27 Absätze 3 und 4 ausdrücklich hinzuweisen. Dies gilt sowohl für die Nutzung von Wahlschablonen als auch für die Einbeziehung von Hilfspersonen, die Analphabeten, Menschen mit Sinnes- und Körperbehinderungen sowie anderen Einschränkungen assistieren sollen und dürfen.

Begründung:

Bei vergangenen Wahlen wurde wiederholt von Fällen berichtet, wo Personen mit einer sogenannten geistigen Behinderung nicht mit einer Hilfsperson die Wahlkabine betreten durften und somit an der Wahrnehmung ihres Wahlrechts gehindert wurden.